

6. Kann derjenige, der während des Krieges Waren verkauft hat, die er nicht besaß, sich auf Unmöglichkeit der Leistungen berufen, weil seine Lieferanten, bei denen er sich eingedeckt hatte, infolge von Höchstpreisfestsetzungen die Ware nicht mehr abgäben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1918 i. S. St. (Befl.) m. N. (R.L.).
Rep. VI. 459/17.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat der Klägerin im Dezember 1914 schlesische Brau-
gerste, lieferbar Ende Dezember 1914 und im Januar 1915, verkauft.

aber nur den kleineren Teil geliefert. Gegen die Schadensersatzklage wendete er ein, infolge der niedrigen Höchstpreise für Gerste durch die Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528) hätten die Landwirte, bei denen er sich eingedeckt, keine Gerste mehr abgegeben, so daß ihm die Lieferung unmöglich und er von seiner Verbindlichkeit frei geworden sei.

Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob die Begründung des Berufungsurteils der Revision standhält und fährt fort:) . . . „Die angefochtene Entscheidung rechtfertigt sich schon aus folgender Erwägung. Mitte Dezember 1914, zur Zeit des ersten Vertragsschlusses, war Deutschland von aller ausländischen Zufuhr an Gerste abgeschnitten und auf die heimische Erzeugung angewiesen, die Provinz Schlesien, aus der die Gerste geliefert werden sollte, vor feindlichen Einfällen noch nicht völlig behütet. Wegen der Knappheit der Lebensmittel, insbesondere aller Getreibearten, war mit behördlichen Maßnahmen zu rechnen, die den Handel in diesen Waren einengten, namentlich mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des notwendigen Nahrungsbedarfs der Bevölkerung, über deren Wirkungen auf die Marktlage noch keine Erfahrungen vorlagen. Wer unter solchen Verhältnissen in unsicherer Kriegszeit Waren von jener Art verkauft, muß sie in seinem Besitz oder bergestalt in seiner Verfügungsmacht haben, daß er sie zur Erfüllung seiner Verpflichtung jederzeit greifen kann. Verläßt er sich auf Deckungsverträge mit Dritten, von denen er nicht bestimmt weiß, daß sie im Besitze der Waren, zur Lieferung imstande und völlig verlässlich sind, so tut er das auf seine Gefahr und kann sich überhaupt nicht mehr auf eine Unmöglichkeit der Leistung, die er nicht zu vertreten habe, berufen. Denn bei der gebotenen Überlegung muß er voraussehen, daß, wenn er Waren verkauft, die weder er noch zur Lieferung bereite Lieferanten von ihm besitzen, ihre Beschaffung durch die Kriegsverhältnisse vereitelt werden kann. Die im Frieden und unter normalen Zuständen für den Handelsverkehr geltende Regel, daß der Großhändler auch Waren verkauft und verkaufen darf, die er nicht besitzt und sich erst beschaffen muß, wird im Kriege durchbrochen. Es ist auch nur billig, daß in Fällen wie dem gegenwärtigen nicht der Käufer, der auf den Vertrag vertraut, den Schaden zu tragen hat, sondern der Verkäufer, der sich bei seinen vertragsbrüchigen Lieferanten erholen mag (vgl. auch Urt. des II. Zivilsenats vom 26. Mai 1916 II. 75/16).

Hiernach kann der Beklagte mit dem Einwande, seine Lieferanten

hätten ihn im Stich gelassen, nicht gehört werden und ist mit Recht zum Schadensersatz verurteilt worden.“ ...¹